

Frau
Abgeordnete
Mag.a Caroline Hungerlädner, MSc

PETER HACKER
AMTSFÜHRENDER STADTRAT FÜR
SOZIALES, GESUNDHEIT UND SPORT
VON WIEN

Wien, *17.* 2. 2026
PGL-1710079-2025-KVP/LF
Rep/Kra

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!

Zu Ihrer gemeinsam mit Abg. Ingrid Korosec am 29. Dezember 2025 eingebrachten
Anfrage zur Zahl PGL-1710079-2025-KVP/LF teile ich, nach Auskunft der
Magistratsabteilung 40, folgendes mit:

Zu Frage 1 und 2:

Die zur Beantwortung der Fragen benötigten Daten sind nicht automatisiert auswertbar.
Vergleiche Antwort zu Frage 8.

Zu Frage 3:

Im Rahmen einer automatischen Einspielung auf den „Elektronischen Schreibtisch“ werden
wöchentlich AMS-Meldungen digital an die Abteilung Soziales, Sozial- und Gesundheits-
recht (MA 40) übermittelt und die eingespielten Daten vor Anweisung der nächsten
Leistung der Wiener Mindestsicherung bearbeitet.

Zu Frage 4:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Zusätzlich wird der Leistungsanspruch grundsätzlich alle 4 Monate geprüft.

Zu Frage 5:

Von einer Sanktion wird abgesehen, wenn Gründe vorliegen bzw. vorgebracht werden, die den Einsatz der Arbeitskraft zum Zeitpunkt der Sanktion nicht zugelassen haben (z.B. Vorlage von Krankmeldungen, Pflege eines Angehörigen).

Zu Frage 6:

Die Anwendung der angeführten Bestimmungen wird durch die Bearbeitung der erhaltenen digitalen Einspielungen des AMS (siehe Frage 3), der Einschau in die tagesaktuelle Online-Schnittstelle des AMS sowie die regelmäßige Überprüfung des Anspruchs (siehe Frage 4) sichergestellt.

Zu Frage 7:

Gemäß § 1 Abs. 4 hat die Wiener Mindestsicherung rechtzeitig einzusetzen. Die Beziehenden einer Leistung der Wiener Mindestsicherung verfügen über nur geringes oder kein Einkommen sowie über geringe oder keine Ersparnisse. Durch die Auszahlung zu Monatsbeginn wird sichergestellt, dass die zu diesem Zeitpunkt regelmäßig anfallenden Kosten (insbesondere Mietzins und Energiekosten) und der Lebensbedarf während des laufenden Monats gedeckt werden können.

Zu Frage 8:

„Verfehlungen“ führen von Seiten des AMS zu einem Ermittlungsverfahren, das einige Zeit in Anspruch nimmt. Erst am Ende dieses Verfahrens steht fest, ob eine Sanktion erfolgt. Die Sanktion ist in Folge erst rückwirkend für die MA 40 einsehbar. Im Falle von Nicht-AIVG-Beziehenden kann die Information zeitnäher eingesehen werden.

Eine synchrone Sanktionierung ist aber auch in diesen Fällen nicht möglich, obwohl Wien die aktuellen technischen Möglichkeiten im Rahmen des Datenabgleichs mit dem AMS im österreichweiten Vergleich bestmöglich nutzt.

Momentan laufen Gespräche zwischen AMS und sämtlichen Bundesländern über die Schaffung einer zeitgemäßen Schnittstelle, die nicht nur aktuelle Daten liefert, sondern auch eine elektronische Einspielung der Daten sowie eine Automatisierung von Abläufen österreichweit ermöglichen soll.

Zu Frage 9:

Das AMS erhält derzeit keine Daten über Sanktionen der MA 40. Eine solche Übermittlung wurde von Seiten des AMS Wien bereits mehrmals zur Diskussion gestellt, wurde aber von der Bundesgeschäftsstelle aus Datenschutzgründen abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by a series of loops and a horizontal stroke.

Peter Hacker
Amtsführender Stadtrat